

Stellungnahme zum Vorschlag COM(2015) 341 final für eine Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die

Energieeffizienzkennzeichnung

Kernanliegen im Maschinen- und Anlagenbau

Geltungsbereich

- Nicht-serienmäßig hergestellte Industriegüter sollten explizit vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Produktdatenbank – Nutzen für Marktüberwachung und Hersteller fraglich

- „Papierkontrolle“ kein Ersatz für physische Prüfungen vor Ort
- Hochladen von Daten erfordern: Datensicherheit, Schutz des geistigen Eigentums, saubere Trennung zwischen Produktentwicklung und Marktüberwachung, bisher fehlende technische Schnittstellen und hohen bürokratischen Aufwand
- Eine gesetzliche Verpflichtung zum Hochladen technischer Dokumentation wird abgelehnt
- Risiko einer zentralisierten Datenbank: Unzureichender Schutz vor Missbrauch

Neuskalierung – One size does not fit all!

- Vorschriften des neuen Rechtsrahmens ausreichend produktneutral beschreiben und flexibel anwendbar machen. Die produktspezifische Umsetzung muss der Vielfalt betroffener Produkte (kurze und lange Technologiezyklen) gerecht werden.
- Statt Freilassen der Klassen A und B im Falle einer Neuskalierung Kriterien entwickeln nach denen die oberen Klassen dünn besiedelt werden.
- Retroaktives Labeln durch Händler nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens vermeiden.

Registrierungsnummer
im Register der Interessenvertreter:
976536291-45

September 2015

1. Einleitung

Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) nimmt im Folgenden Stellung zum Vorschlag COM(2015) 341 final für eine Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkenzeichnung.

Der VDMA vertritt über 3.100 vorrangig mittelständische Mitgliedsunternehmen der Investitionsgüterindustrie. Der Maschinen- und Anlagenbau ist eine Schlüsseltechnologie und der Motor für die Wirtschaft. Mit 1.008.000 Beschäftigten (August 2014) im Inland ist die Branche größter industrieller Arbeitgeber in Deutschland. Rund 77 Prozent der deutschen Produktion gehen in den Export.

2. Geltungsbereich

Der Maschinen- und Anlagenbau könnte nach neuer Definition des Kunden laut Energieeffizienzkenzeichnung künftig vollständig in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, da explizit der Verkauf von Geräten und Produkten in einem professionellen Verhältnis erwähnt wird. Der VDMA vertritt eine Vielzahl von Herstellern kleine und Kleinstserien bis zur Stückzahl 1. Maßgeschneiderte, anwendungsspezifische Kundenanfertigungen sind der Regelfall. Daher ist der Ansatz einer eindimensionalen Farbskala für Kernbereiche des Maschinen- und Anlagenbaus nicht zutreffend. In Bereichen der Serienherstellung gibt es bisher Regelungen für Staubsauger und professionelle Kühlgeräte. Hier ist die technische Umsetzbarkeit und der Nutzen eines Labels im Einzelfall zu bewerten.

Fazit: Nicht-serienmäßig hergestellte Industriegüter sollten explizit vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Eine Vergleichbarkeit im Markt ist bei maßgeschneiderten, anwendungsspezifischen Kundenanfertigungen nicht gegeben.

3. Produktdatenbank – Nutzen für Marktüberwachung und Hersteller fraglich

Der VDMA teilt die Analyse der Europäischen Kommission über die derzeitige Schwäche der Marktüberwachung, insbesondere im Bereich der Umweltgesetzgebung. Allerdings liegt die Lösung zu diesem Problem nicht in der Produktregistrierung. Die vorrangige Schwäche einer Produktdatenbank ist, dass die Einträge wiederum auf ihre Richtigkeit von den Marktüberwachungsbehörden überprüft werden müssen. Es wäre also wichtig, dass die Einrichtung einer Datenbank mit zusätzlichen Kapazitäten in den Marktüberwachungsbehörden unterlegt werden. Dieser zusätzliche Bedarf wird im Verordnungsentwurf nicht diskutiert. Durch das Überprüfen der Einträge werden nach Befürchtungen des VDMA Kapazitäten gebunden, die dringend vor Ort für die physische Kontrolle von Produkten benötigt werden. Die bloße „Papierkontrolle“ kann die physische Kontrolle nicht ersetzen. Hersteller illegaler Produkte werden ihre Daten nicht in die Datenbank eintragen. Erfahrungen mit bestehenden Datenbanken, wie der Outdoor-Noise-Datenbank, bestätigen die Zweifel an der Wirksamkeit einer Produktregistrierung.

Die Datenbank soll nach Vorstellungen der Europäischen Kommission einen öffentlichen und einen geschützten Teil haben, den nur öffentliche Institutionen einsehen können. Hersteller sollen nicht nur die Konformitätserklärung und das Datenblatt, sondern auch technische Unterlagen¹ hochladen. Dieser Vorschlag verstößt gegen die gängige Praxis des europäischen Rechtsrahmens für technische Binnenmarktvorschriften, dem „New Legislative Framework“ (NLF), wonach Hersteller zu jeder Zeit auf Anfrage die

¹ Zu den technischen Unterlagen zählen u.a. Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, Bauzeichnungen und weitere für die Produktentwicklung relevante Daten. Die genau einzutragenden Daten sollen in den produktspezifischen Durchführungsverordnungen festgelegt werden. Je nach Wettbewerbsumfeld und hergestellter Stückzahl kann sogar die Konformitätserklärung kritische Informationen für den Wettbewerber enthalten.

gewünschten Unterlagen den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung stellen müssen. Aus Gründen der Datensicherheit und Wahrung des geistigen Eigentums sollte es auch bei dieser punktuellen Abfrage bleiben. Technische Unterlagen enthalten Geschäftsgeheimnisse und wettbewerbskritische Informationen, die, gesammelt in einer zentralisierten Datenbank, ein Ziel für Missbrauch und IT-Angriffe darstellen.

Sorgfältig überdacht werden muss der Vorschlag ebenfalls aufgrund der aufgeweichten Grenzen zwischen Produktentwicklung und Marktüberwachung, die üblicherweise im Sinne des "New Legislative Framework" nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens stattfindet. Durch diese Vorgabe sollen Unabhängigkeit der Hersteller und Marktüberwachungsbehörden gewährleistet werden. Die neue Datenbank verlangt allerdings ein Hochladen vor dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Darüber hinaus ist der bürokratische Aufwand für Hersteller nicht zu unterschätzen. Die in der Folgenabschätzung des Vorschlags veranschlagten 0,5 Eurocent pro Produkt oder 1.500.000 Millionen Euro pro Jahr für die gesamte Industrie erscheint wenig. Angesichts ständig veränderter Produkte, müssen die Einträge nicht nur hochgeladen, sondern dauerhaft gepflegt werden. Dazu kommen Kosten für die Einrichtung einer IT-Schnittstelle bzw. der Umwandlung aller notwendigen Dokumente in dasselbe elektronische Format. Für kleine und mittlere Unternehmen kann dies eine nicht unerhebliche unnötig bürokratische Belastung darstellen.

Fazit: Der VDMA hinterfragt kritisch die Wirksamkeit der neuen Datenbank in Bezug auf das Ziel, die Marktüberwachung zu stärken. Falls es zur Einrichtung einer Datenbank kommen sollte, lehnt der VDMA eine gesetzliche Verpflichtung zum Hochladen kritischer technischer Unterlagen ab. Die Verweise auf technische Unterlagen müssten aus dem Katalog der hochzuladenden Elemente gestrichen werden.

Der VDMA hat Alternativen zur Stärkung der Marktüberwachung ausgearbeitet, die u.a. eine Nutzung bestehender Systeme, wie dem Informationsaustauschdienst ICSMS, anregen, statt neue Bürokratie zu schaffen. Alle Vorschläge sind in dem Papier "Market Surveillance - 9 Recommendations How to Improve Implementation" einsehbar.

4. Neuskalierung – One size does not fit all!

VDMA erkennt an, dass die schnelle Technologieentwicklung in bestimmten bereits regulierten Produktgruppen zu einer Überpopulation der höchsten Energieeffizienzklassen geführt hat. Dies kann durchaus zur Verwirrung des Verbrauchers (A+++ - 50%) beitragen. Insofern scheint eine Neuskalierung für bestimmte Produktgruppen gerechtfertigt. Allerdings wäre eine Pauschalregelung zur Neuskalierung für alle Produktgruppen kontraproduktiv. Eine Neuskalierung ist nicht sinnvoll, wenn die Technologie weit ausgereizt, keine Technologiesprünge zu erwarten sind und bereits sehr ambitionierte Effizienzklassen nach heutigem Stand der Technik beschlossen wurden. Die Entscheidung über die Neuskalierung sollte am regulatorischen Ziel eines Labels ausgerichtet werden, nämlich ob der Markt für den Verbraucher transparenter wird und eine Anreizwirkung zum Kauf effizienter Produkte entsteht.

Am Beispiel der Staubsauger wird deutlich, dass eine Neuskalierung nicht zwangsläufig zum Kauf effizienter Produkte führt. Das Effizienzlabel für Staubsauger ist seit 1. September 2014 in Kraft. Allerdings dürfen erst mit Eintritt der zweiten Stufe, am 1. September 2017, +-Klassen (A+++ - A+) besetzt werden. Den Herstellern wurde durch diese Verordnung Planungs- und Investitionssicherheit gegeben und ein Anreiz gesetzt bis 2017 effizientere Sauger zu entwickeln. Wenn mit Überarbeitung der Sauger-Verordnung 665/2013/EU, die vor 2018 abgeschlossen sein soll, die Vorgaben der neuen Energieeffizienzzeichnungsverordnung umgesetzt würden, dürften die +-Klassen gar nicht erst eingeführt und zusätzlich die A und B Klassen leer gehalten werden. Für

den Verbraucher würde der Markt augenscheinlich ineffizienter werden. Es ist fraglich, ob durch ein C-Label Kaufanreize gesetzt würden, und ob das Effizienzkriterium neben dem Preiskriterium in der Kaufentscheidung noch ins Gewicht fallen würde. Für den Hersteller werden Entwicklungsanstrengungen zum Erreichen der +-Klasse nicht belohnt, stattdessen dürfte kein Sauger besser als ein C gekennzeichnet werden. Das führt zu Vertrauensverlust und drosselt die Anreizwirkung.

Fazit: Der VDMA unterstützt die Rückkehr zur A - G Skala. Allerdings sollten die Vorschriften des neuen Rechtsrahmens ausreichend produktneutral beschrieben und flexibel anwendbar sein, um in der produktspezifischen Umsetzung der Vielfalt betroffener Produkte gerecht zu werden. In spezifischen Produktgruppen, wo nachweislich eine signifikante Überpopulation der +-Klassen vorliegt, erscheint eine regelmäßig Anpassung und anfangs niedrige Klassifizierung sinnvoll. Bei Produkten, deren Technologiezyklen länger andauern und wo die bestehenden Durchführungsverordnungen im Sinne des regulatorischen Ziels funktionieren, sollte es möglich sein höhere Produktklassen zu besetzen.

Im Sinne einer produktgerechten Umsetzung schlagen wir die Anpassung der folgenden Artikel vor:

- Artikel 7(3): Es wird von einer Pauschalregelung zum Freilassen der Klassen A und B im Falle einer Neuskalierung abgeraten. Stattdessen sollten Kriterien entwickelt werden nach denen die oberen Klassen dünn besiedelt werden.
- Artikel 7(4): Die Etiketten sollten nicht regelmäßig "ausgetauscht", sondern regelmäßig "überprüft" werden. Durch diese Änderung entsteht eine höhere Stabilität und Planungssicherheit für Produkte mit langen Technologiezyklen.
- Artikel 7(5): Kein retroaktives Labeln von bereits in Verkehr gebrachten Produkten. Dies führt zur Verwirrung von Verbrauchern und überfordert den Handel. Es widerspräche ebenfalls grundlegenden Prinzipien des New Legislative Framework (NLF).
- Artikel 7(6): Eine Fünfjahresfrist ist nicht zielführend für Produktgruppen, wo die neue Etiketete kurz vor oder kurz nach Inkrafttreten der Verordnung eingeführt ist. Hier erscheint eine Revision innerhalb der nächsten fünf Jahre kontraproduktiv. Dies steht ebenfalls im Widerspruch zur in Art 7(3) erwünschten "Haltbarkeitsdauer" eines Labels von zehn Jahren.

Kontakt:

Hanna Blankemeyer

VDMA European Office

Tel.: (+32 2) 706 82 17

E-mail: hanna.blankemeyer@vdma.org